



GEMEINDE RÖTHLEIN

RÖTHLEIN + HEIDENFELD + HIRSCHFELD
... ein schöner, attraktiver Teil des Mainbogens



www.schweinfurter-mainbogen.de

GEMEINDE RÖTHLEIN - Elmußweg 1 - 97520 Rötheim

Piratenpartei
Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Auskunft erteilt
Frau Leppke

E-mail
leppke@gemeinde.roethlein.de

Ihre Nachricht, Ihr Zeichen	Unser Aktenzeichen	Zimmer-Nr.	Telefon	Telefax	Datum
19.04.2021	174	10	(09723) 9111-11	(09723) 9111-411	21.04.2021

Vollzug der Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Gemeinde Röthlein (Plakatierungsverordnung); Erlaubnis zum Plakatieren nach § 2 Abs. 2 der VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Röthlein erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgenden

Bescheid.

1. Die Piratenpartei – Landesverband Bayern, vertreten durch Herrn Josef Reichardt, Schopenhauer Str. 71, 80807 München, erhalten hiermit die Erlaubnis zum Plakatieren an öffentlichen Einrichtungen (Lichtmaste usw.) – **Verkehrszeichenpfosten dürfen nicht verwendet werden** – bzw. öffentlichen Flächen **innerhalb der Gemeindeteile Röthlein, Heidenfeld und Hirschfeld** der Großgemeinde Röthlein anlässlich der Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 26.09.2021.
2. Die Plakate können ab sofort (in Absprache mit der Gemeinde, Herrn Geis, Tel. 09723/4415 oder Handy 01520/9079171 bzw. gegebenenfalls dem Straßenbauamt Schweinfurt) bis 30. September 2021 aufgestellt werden. Dabei ist auf die Verkehrssicherheit (keine Sichtbehinderung der Verkehrsteilnehmer) zu achten.
3. Die Erlaubniserteilung ergeht gebührenfrei.
4. Für den Bescheid werden keine Auslagen festgesetzt.

Öffnungszeiten Rathaus
Montag-Freitag
07.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag
13.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Schweinfurt
IBAN: DE89793501010570050427
BIC: BYLADEM1KSW
VR-Bank Schweinfurt eG
IBAN: DE19790690100007200692
BIC: GEODEF1ATE

Gemeinde Röthlein
Elmußweg 1 - 97520 Rötheim
www.roethlein.de
mail: gemeinde@roethlein.de

Wichtige Telefonnummern
Rathaus: (09723) 9111-0
Bauhof: (09723) 4415
Bibliothek: (09723) 8206
Grundschule: (09723) 1519

Begründung:

Mittels Antrag vom 19.04.2021 beantragte die Piratenpartei, Landesverband Bayer, die Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Großgemeinde Röthlein aus Anlass der Bundestagswahl 2021. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Röthlein sachlich und örtlich zuständig, da die Plakatierung an öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von öffentlichen Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen der Gemeinde Röthlein beschränkt ist. Diese VO lässt grundsätzlich das Plakatieren nur auf den von der Gemeinde vorgehaltenen Plakatanschlagtafeln nach Zustimmung zu (§ 1 Abs.1 VO). In besonderen Fällen kann die Gemeinde von diesen Bestimmungen Ausnahmen zu lassen (§ 2 Abs. 2 VO). Die vorerwähnte Veranstaltung wird von der Gemeinde als besonderer Fall angesehen, so dass eine Plakatierung auch außerhalb der speziellen Flächen zugelassen wird. Allerdings wird festgesetzt, dass die Plakate bzw. Plakatständer unmittelbar nach Beendigung des Volksentscheides entfernt werden. **Verkehrseinrichtung, wie Verkehrszeichenposten dürfen für das Plakatieren nicht verwendet werden.** Der Veranstalter hat beim Aufstellen der Plakatständer darauf zu achten, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.

Da es sich beim Erlaubnisnehmer um eine Partei handelt, erfolgt die Bescheiderteilung gebührenfrei.

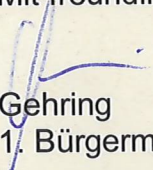
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Röthlein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift und Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich **Sicherheits- und Polizeirecht** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO:) Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Gehring
1. Bürgermeister

